

**Benutzungs- und Gebührensatzung
der städtischen Notunterkunft
der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 11.10.2017**

Auf Grund § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; ber. 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 04.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzung der Notunterkunft

§ 1

Geltungsbereich, Begriff Obdachlosigkeit

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Notunterkunft der Stadt Reichenbach im Vogtland gilt für Einwohner der Stadt Reichenbach im Vogtland, die von Obdachlosigkeit bedroht bzw. bereits obdachlos sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist.
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht.
 - wessen Unterkunft unzureichend ist und keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung seiner Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.
- (3) Die Nutzung kann Nichtsesshaften bzw. Durchreisenden zu gleichen Bedingungen gewährt werden.

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Objekt, welches als Notunterkunft genutzt wird, wurde von der Wohnungsbaugesellschaft mbH Reichenbach zu dem oben genannten Zweck durch die Stadt Reichenbach im Vogtland angemietet. Die städtische Notunterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber Mitbürgern soll vermieden werden. Den Benutzungsberechtigten soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Notunterkunft werden Gebühren entsprechend der Wohnfläche und der Dauer des Aufenthalts fällig. Näheres ist unter dem Abschnitt II. geregelt.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die städtische Notunterkunft erfolgt auf Grund eines Bescheides durch die Stadt Reichenbach im Vogtland.
- (2) Die Aufnahme erfolgt in jedem Fall befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

- (3) In die jeweiligen Wohnungen können unter Umständen auch mehrere Personen aufgenommen werden. Die Gebühren werden entsprechend berechnet.
- (4) Ein dauerhafter Aufenthalt ohne Bescheid der Stadt Reichenbach im Vogtland in der städtischen Notunterkunft ist nicht gestattet.
- (5) Personen, welche die städtische Notunterkunft gemäß dieser Satzung nutzen, sind verpflichtet, über ihre finanzielle Situation Auskunft zu geben. Vor der Aufnahme hat die Person von sich aus auf etwaige Gefährdung anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Die Stadt Reichenbach im Vogtland kann darüber hinaus bei konkreten Anhaltspunkten vor der Einweisung den Nachweis eines ärztlichen Attests verlangen, um eine gesundheitliche Unbedenklichkeit hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung ausschließen zu können.
- (6) Die Räumlichkeiten werden dem Benutzungsberechtigten durch die Stadtverwaltung bzw. einem Bevollmächtigten zugewiesen. Die Zuweisung begründet jedoch kein Mietverhältnis im Sinne des BGB. Dem Benutzungsberechtigten können bei Erfordernis jederzeit andere Räumlichkeiten zugewiesen werden.

§ 4

Prüfung der Anspruchsberechtigung

- (1) Durch die Verwaltung der Stadt Reichenbach im Vogtland sind die gemachten Angaben zu prüfen.
- (2) Ebenso ist zu prüfen, ob tatsächlich kein geeigneter Wohnraum im Stadtgebiet zur Verfügung steht (Kontaktaufnahme mit Vermietern).
- (3) Vor dem Auslaufen des Bescheids sind die oben genannten Prüfungen erneut durchzuführen. Erst danach kann über eine Aufenthaltsverlängerung entschieden werden.

§ 5

Verhalten der Bewohner

- (1) Die Bewohner haben die Unterkünfte pfleglich zu behandeln und in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten, vor Beschädigung zu schützen und zweckentsprechend zu benutzen. Näheres wird in der Hausordnung geregelt.

Es darf kein Dritter gefährdet, belästigt bzw. geschädigt oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (2) Mit Rücksicht auf die Gesundheit der anderen Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der städtischen Notunterkunft ist den Bewohnern Folgendes untersagt:
 - Aufnahme oder Besuch Dritter ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Reichenbach im Vogtland.
 - die Unterkünfte zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden.
 - Lagerung von Materialien jeglicher Art im und am Objekt.
 - Tierhaltung bzw. das Mitbringen von Tieren.
 - Konsum und Einbringen von Alkohol und Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz.
 - Besitz und Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen.

- (3) Zur Überprüfung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist es Vertretern der Stadt Reichenbach im Vogtland jederzeit gestattet, die einzelnen Unterkunftsräume zu betreten.
- (4) Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Die Bewohner haben solchen Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Dem Benutzer ist nur die Mitnahme von persönlichen Sachen gestattet, die für die Zeit des Aufenthalts unbedingt notwendig sind. Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt keine Haftung bei Verlust.

§ 6 Beendigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Bescheids oder durch Abschluss eines Mietvertrages.
- (2) Die Stadt Reichenbach im Vogtland kann per Bescheid das Benutzungsverhältnis vorzeitig beenden, wenn durch den Bewohner gegen diese Satzung verstoßen wird oder begründete Einzelfälle (zum Beispiel längerer Krankenhausaufenthalt, Inhaftierung, unbekannter Aufenthaltsort des Eingewiesenen) vorliegen.
- (3) Der Eingewiesene kann die Beendigung jederzeit schriftlich erklären.
- (4) Nach Beendigung sind die persönlichen Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Hierfür wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt; andernfalls gilt dies als Eigentumsaufgabe. Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist in diesem Fall berechtigt, die noch vorhandenen Gegenstände zu entsorgen.

§ 7 Haftung

Die Bewohner haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notunterkünften, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und Gemeinschaftsräumen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Bewohners im Objekt aufhalten, schuldhaft verursacht wurden.

II. Gebühren der Notunterkunft

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Die Stadt Reichenbach im Vogtland erhebt für die Benutzung der städtischen Notunterkunft Benutzungsgebühren nach den in § 9 festgelegten Gebührensätzen.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Bewohner, über deren Aufnahme gemäß der Benutzungssatzung der städtischen Notunterkunft der Stadt Reichenbach im Vogtland verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Notunterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

§ 9 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Nutzung einer Wohneinheit in der städtischen Notunterkunft wird/werden
4,00 €/m² und Monat eine Grundgebühr (Kaltmiete)
0,80 €/m² und Monat Heizkosten
5,00 €/Monat für Wasser (Pauschalgebühr)
fällig.

- (2) Bezüglich der Energiekosten werden die Nutzer durch die Stadt Reichenbach im Vogtland bei den Stadtwerken Reichenbach angemeldet. Die Begleichung der angefallenen Kosten für Energie läuft außerhalb dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und nur zwischen den Stadtwerken Reichenbach und dem Kostenverursacher.
- (3) Für die Nutzung der Einrichtungsgegenstände werden keinerlei Gebühren erhoben. Unbeschadet bleiben davon die allgemeinen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.
- (4) Erfolgt die Einweisung in die Notunterkunft im Laufe eines Monats, so sind die Kosten dafür anteilig zu berechnen.
- (5) Wird eine Wohneinheit nur teilweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Der Betroffene wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts behindert ist.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Kalendermonats - frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Nutzung begonnen hat. Die Gebühren sind spätestens bis zum dritten Werktag des Monats fällig und unaufgefordert auf das entsprechende Konto der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland zu überweisen.
- (2) Im Falle einer Kostenübernahme durch den zuständigen Leistungsträger ist eine Abtretungserklärung der zu übernehmenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu unterzeichnen.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Verwaltungszwang

Die Stadt Reichenbach im Vogtland kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Notunterkunft der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Mylau vom 10.03.1995, die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Obdachlosenwohnungen der Stadt Mylau vom 14.03.1996 sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Notunterkunft der Stadt Reichenbach vom 04.03.2014 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 11.10.2017



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.